

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung vom __.__.2015 zur Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am __.__.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 28.03.2012 beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat hat am 28.03.2012 aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Fassung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 2

§ 2 Abs. 3 Satz 1 (Begriffsbestimmungen):

„§ 45 b Abs. 1 Satz 3 WG“ wird ersetzt durch „ § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“.

§ 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung):

„§ 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ wird ersetzt durch „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Wassergesetz“.

§ 4

§ 5 (Befreiungen):

„§ 45 b Abs. 4 Satz 3 WG“ wird ersetzt durch „§ 46 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz“.

§ 5

§ 7 Abs. 3 (Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung):

„(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ wird ersetzt durch „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 Wassergesetz)“.

§ 6

§ 11 (Grundstücksbenutzung):

„§ 88 Wassergesetz)“ wird ersetzt durch „§ 93 Wasserhaushaltsgesetz“.

§ 7

§ 21 Abs. 5 (Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster) erhält folgende Fassung:

„ § 83 Abs. 3 Wassergesetz“ wird ersetzt durch „ § 49 Abs. 1 Wassergesetz“.

§ 8

§ 43 Absatz 1 bis 3 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2015 1,87 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche ab 01.01.2015 0,43 €.
- (3) Wird vorgeklärtes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,77 €.“

§ 9

§ 47 Abs. 1 Satz 1 (Entstehung der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr gemäß § 38 Abs1 a) entsteht für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

§ 10

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 28.03.2012 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 19. März 2015

(gez.) Oberbürgermeister Hermann-Josef Pelgrim